

pflichtung, auch zur Strafeannahme, nicht besteht. Nie ist eine Lex-poenalis-Theorie eines Scholastikers so weit gegangen! Der staatliche und kirchliche Gehorsam — bei B. getrennte Welten — folgt in der scholastischen Theorie denselben Grundsätzen; er verleiht der Obrigkeit ihre Macht und beläßt den Gehorchenden ihre Würde.

Jak. Gemmel S. J.

Emge, C. A., Ein Rechtsphilosoph wandert durch die alte Philosophie (Beiheft 31 zum ArchRSozPh). gr. 8<sup>o</sup> (VIII u. 116 S.) Berlin 1936, Verl. f. Staatswiss. u. Geschichte. M 6.—; Hörerpreis M 4.80; f. Abonn. d. Arch. M 4.—.

Ohne einen Dualismus zwischen Tatsachen, z. B. Gesetzen, und Ideen, zuletzt einem höchsten direktiven Prinzip, läßt sich wahres Recht mit menschenwürdigem Sollen nicht erreichen. Das findet E. bestätigt durch die rechtsphilosophisch noch weniger ausgedeuteten alten, d. h. vor etwa 1900 lebenden Philosophen. Unter Ablehnung des pragmatistischen Rechtspositivismus fordert er deshalb eine echte Rechtsphilosophie, die freilich „aktuell“ alle geschichtlichen Bedingungen berücksichtigen muß, nicht bloß die existenziell-leiblichen; vgl. Schol 8 (1933) 117. — Seine fruchtbaren Anregungen würde E. großenteils bei Thomas verwirklicht finden, den er wohl in vielem, aber nicht im wesentlichen richtig schildert. Thomas bietet die „aktuelle“, konkrete Rechtsphilosophie, die nicht erweitertes Dogma (55) ist, wie auch das Naturrecht nicht positives Gottesgesetz ist, wenn auch der Dekalog das schon natürlich Erkennbare positiv ausspricht. Da dieses scholastische Naturrecht die positive staatliche Gesetzgebung fordert, müßte es viel schärfer von dem späteren autoritätsfeindlichen abgehoben werden. Auch ist nach Thomas der Inhalt des Naturrechts nicht vom göttlichen Willen abhängig, sondern von der göttlichen Wesenheit; wohl aber wäre die höchste Direktive, die nach E. nicht reale Gottheit, sondern nur eine Idee wäre, ein Rückfall in die von ihm sonst mit Recht bekämpfte Abstraktheit. Thomas prüft die Kriegsfrage auch in sich: 2, 2 q. 50 a. 4, q. 108 a. 2. Zur Thomas- und Aristotelesdeutung: Das prius der Natur wird nicht nur dem prius für unsere Erkenntnis gegenübergestellt, sondern hauptsächlich als natürliches Zielganzes dem Werden der Teile; — Hauptbedingung für die beatitudo ist die Sittlichkeit (zu 61); — das Tugend-Mitte-Prinzip bei den „moralischen“ Tugenden, zu dem bei der Gerechtigkeit das medium rei hinzukommt, setzt stets auch das positive Urteil der „intellektuellen“ Tugend der prudentia voraus, die im Lichte der Sittennorm, der Bestimmung der Geistnatur, entscheidet; — die Würdigkeit bei der austeilenden Gerechtigkeit beruht auf „aktueller“ Tatsächlichkeit; so ist dem Soldaten anderes zuzumessen als dem Landmann.

Jak. Gemmel S. J.

Elorduy, E., Die Sozialphilosophie der Stoa (Philologus, Suppl.-Bd. 28, H. 3) gr. 8<sup>o</sup> (XII u. 268 S.) Leipzig 1936, Dieterich. M 13.50; geb. M 15.—; Subskr. M 12.25.

Hier führt ein scharfsinniger, kenntnisreicher Gelehrter die Feder; den Philosophen begleitet der Historiker und den Historiker der Philosoph. Ein echter Spanier — nur selten hört der Leser schmunzelnd den Ausländer heraus — tritt mit Wärme und Eifer für die Stoa und ihre Ehrenrettung ein, die sich dank der scholastischen Bildung und echt christlichen Haltung und deren intellektuell-ethischen Idealen und Werten innerhalb der rechten

Grenzen hält. Als echter Spanier geht E. von der Metaphysik der Stoa aus, stellt den Menschen in die gesamte Seinswelt und unterbaut so kräftig ihre eigentliche Sozialphilosophie, wodurch freilich diese selbst etwas zu kurz wegkommt und etwas Wißbegier nach diesem und jenem Punkt zurücklassen mag. So wird Studium des Werkes zu einem anregenden Gang durch das Ganze der stoischen Philosophie und besonders deren Soziologie. Vertrauenerweckend und wohlthuend berührt dabei die sachliche, logische Art und der historische Takt, mit dem im reichsten Ausmaß zahlreiche, oft ausführliche Partien aus den Quellen angeführt, Parallelstellen aus andern Philosophen, etwa Platon und Aristoteles, zitiert, die Auffassung und Erklärung führender Philosophiehistoriker diskutiert werden. Ob die Schlüsse auf die Gesamtstoa gehend und sie charakterisierend zuweilen über die Tragkraft einzelner Stoiker dieser und jener Periode hinausgehen, kann nur ein Kritiker beurteilen, der hier Spezialist ist. — In einer Anmerkung zum Vorwort heißt es: „Nachträglich haben wir eine Reihe von Parallelstellen beigefügt, die wir bei dem hl. Augustinus gefunden haben. Die bis jetzt nur im einzelnen festgestellte Übereinstimmung zwischen Augustinus und der alten Stoa ist unseres Erachtens die Folge einer innerhalb der Philosophie gemeinsamen Weltanschauung und könnte vielleicht ein Gesichtspunkt werden, der viel Neues für die Erkenntnis des Augustinismus und der Stoa ermöglicht.“ Das ist ein glücklicher, anregender Gedanke. Meines Erachtens wird die historische Bedeutung der Stoa nicht stets genügend erfaßt, jedenfalls nicht im einzelnen genügend erwiesen. Das gilt nicht bloß für das christliche Altertum und die Scholastik, sondern auch in hohem Maße für die Renaissancephilosophie, den Rationalismus des 17. Jahrhunderts und andere Richtungen der Neuzeit. Andererseits dürfte auch die obige Wendung E.s „Die Übereinstimmung zw. Aug. u. der alten Stoa ist . . . die Folge einer innerhalb der Philosophie gemeinsamen Weltanschauung“ von der optimistischen Hingabe an seinen Stoff nuanciert sein; denn die rein philosophische Weltanschauung des hl. Augustinus ist evident in ihren großen konstruktiven Zügen durchaus von dem ihm kongenialen, durch und durch religiös gestimmten Neuplatonismus und nicht von dem religiös matten Stoizismus eingegeben und getragen. — Im einzelnen sei hingewiesen auf folgende Einzelausführungen und Herausarbeitungen, teils wegen ihrer inhaltlichen Bedeutsamkeit, teils wegen der wohlgelegenen Art der Auffassung und Begründung, teils wegen des Überraschenden und Neuen bzw. der Andersheit der Auffassung gegenüber den gewohnten Darstellungen: hat die Stoa ein System oder ist sie systemlos (1—6); der Spiritualismus der Stoa (24—28); ihre Freiheitslehre (29—33); ihre Erkenntnislehre, der Aktivismus des Erkennens (33—42); die Kategorienlehre (62 ff.); das Kollektivbewußtsein und seine Bedeutung für die Moral (139 ff.); Liebe und Freundschaft (160—174); die Frau und der Sklave (194—206); die Haltung des Menschen der Gotttheit gegenüber (207 ff.).

B. Jansen S. J.

Rommen, H., Der Staat in der katholischen Gedankenwelt. gr. 8<sup>o</sup> (XII u. 560 S.) Paderborn 1935, Bonifacius-Druckerei. M 4.50; geb. M 6.30; als Bd. 14 d. „Kath. Lebenswerte“ M 5.70.

In der Zeit einer Gesamtpolitisation war es dankenswert, die Grundlagen der katholischen Staatslehre darzustellen. Durch sein